

RIZ MARKUS

RECHTSAGENT
+41 71 383 45 90
markus.riz@rgb-sg.ch

BIGGER EDWIN

RECHTSAGENT
+41 71 383 45 88
edwin.bigger@rgb-sg.ch

Ausgangslage

Ein 17-jähriges Mädchen, das bei Bussola dauerplatziert ist, hatte eine ca. 5-monatige sexuelle Beziehung zu ihrem über 30-jährigen Lehrmeister.

Fragen

1. Hat sich der Lehrmeister straffällig gemacht?
2. Wenn ja, wie hoch ist in etwa das Strafmass?

Antworten

1. Die Frage, ob sich der Lehrmeister strafbar gemacht hat, kann nicht generell beantwortet werden. Während jede sexuelle Handlung einer erwachsenen Person mit einem Kind unter 16 Jahren strafbar ist (Art. 187 StGB), trifft das auf sexuelle Handlungen einer erwachsenen Person mit einer abhängigen unmündigen Person im Alter zwischen 16 und 18 Jahren nicht generell zu (Art. 188 StGB). Das Abhängigkeitsverhältnis (Erziehungs-, Betreuungs-, Arbeits- oder Lehrverhältnis oder andere Abhängigkeit) bzw. die Autoritätsstellung des Täters für sich allein genügt in diesem Fall nicht. Zusätzlich ist erforderlich, dass die betreffende erwachsene Autoritätsperson eine sexuelle Handlung mit der unmündigen Person vornimmt, indem sie deren Abhängigkeit ausnützt oder sie unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet. Die Autoritätsstellung muss also ausdrücklich oder konkludent gegenüber der unmündigen Person ausgespielt werden, und umgekehrt wird vorausgesetzt, dass die unmündige Person dem Ansinnen des Täters gegenüber ablehnend eingestellt ist, aber sich ihm im Hinblick auf dessen dominierende Stellung nicht zu widersetzen wagt. Kein Erfordernis ist, dass der Täter dem Opfer irgendwelche Nachteile in Aussicht stellt, wenn es seinem Begehren nicht nachkomme. Es genügt, dass das Opfer in nachvollziehbarer Weise für den Fall der Weigerung Nachteile befürchtet. Vollendet ist die Straftat damit, dass das Opfer die in Frage stehende sexuelle Handlung aufgrund seiner Abhängigkeit vom Täter – an sich gegen seinen inneren Willen – vornimmt oder duldet. Nimmt hingegen eine über 16-jährige unmündige Person mit einem Erwachsenen, zu welchem ein Abhängigkeitsverhältnis (z.B. als Erzieher/in, Lehrer/in, Lehrmeister/in, Arbeitgeber/in) besteht, eine sexuelle Beziehung auf, weil sie sich von der Autorität dieser Person angezogen fühlt, kann darin kein Ausnutzen der Abhängigkeit durch den Erwachsenen gesehen werden. Der Art. 188 StGB schützt Unmündige im Alter von 16 – 18 Jahren nicht vor Verführung durch erwachsene Autoritätspersonen (Rehberg/Schmid/Donatsch, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 8. Auflage Zü-

rich 2003, S. 416 mit Hinweisen). Es stellt sich somit die Frage, ob die 17-jährige Jugendliche mit ihrem Lehrmeister eine von ihr gewollte sexuelle Beziehung unterhalten hat oder ob sie sich von ihm infolge Ausnützung ihrer Abhängigkeit (gegen ihren inneren Willen) zu sexuellen Handlungen hat verleiten lassen. Im ersten Fall ist keine Strafbarkeit gegeben, wenngleich das Verhalten des Lehrmeisters ethisch fragwürdig ist.

2. Im zweiten Fall ist dagegen Strafbarkeit gegeben. In diesem Fall muss er mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe rechnen (Art. 188 Ziff. 1 StGB). Die Art und Höhe der Strafe ist abhängig von den Umständen im Einzelfall.

Gerne hoffe ich, Ihnen mit dieser Auskunft dienen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

RGB RECHTS- UND GEMEINDEBERATUNG

Edwin Bigger